

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023).

Bruttosubventionsäquivalent/Barzuschuss

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren (sog. Rollierender Zeitraum) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der in den vergangenen drei

Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Beispiel: Der Antrag auf Zuwendung datiert vom **15. März 2024**. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der **15. März 2021**.

Unternehmensbegriff

Bei der Definition des Unternehmensbegriffs ist auf das sog. „einzigste Unternehmen“ abzustellen, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

Nach Artikel 2 Nr. 2 Verordnung (EU) 2023/2831 sind alle Unternehmenseinheiten einzubeziehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Forstwirtschaft, der Verarbeitung und Vermarktung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren und dem laufenden Jahr keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 285.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 300.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 300.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der

„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“

nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (EU) bzw. Nr. 1407/2013 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.
De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den zwei vorangegangenen Jahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 300.000 Euro im Zeitraum des laufenden Jahres sowie den zwei vorangegangenen Jahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Jahr und in den letzten zwei Jahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Berichterstattung

Ab dem 1. Januar 2026 werden alle Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen in einem verbindlichen und europaweiten De-minimis Zentralregister nach Artikel 6 Abs. 1 erfasst. In dem Zentralregister zu erfassen sind: Beihilfeempfänger, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union. Die aufgeführten Angaben erfasst der Mitgliedstaat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe im Zentralregister.